



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0140-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2616, Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie AH-2616 (Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über restriktive Maßnahmen gegen Iran

Inkrafttreten: 20. April 2007 (Datum der Veröffentlichung).

2. Ausfuhr von Gütern und Technologien

2.1. Ausfuhrverbot

Es ist verboten, die Güter und Technologien der Anhänge I, IA und II der Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Definition:

„Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran“ sind der Iranische Staat sowie jede Behörde dieses Staats, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die direkt oder indirekt von einer oder mehreren der vorgenannten Personen kontrolliert wird.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen der Anhänge I, IA und II der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

Anmerkung:

Güter und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt und daher gesondert geregelt sind (Siehe dazu die AußHV 2005 und die Arbeitsrichtlinie AH-3200), sind nicht in Anhang I aufgeführt.

2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

2.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB („Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Für Güter und Technologien des Anhangs II der Verordnung können Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden. Für Güter und Technologien der Anhänge I und IA der Verordnung können nach vorheriger Zustimmung des Sanktionsausschusses des UN-Sicherheitsrates, sowie unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 („Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen“) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2.4. Vorabanmeldung von Iran Air Cargo und Islamic Republic of Iran Shipping Line

(1) Für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe, die der Iran Air Cargo oder der Islamic Republic of Iran Shipping Line gehören oder von ihnen kontrolliert werden, gilt die Pflicht einer Vorabanmeldung aller Güter, die die Gemeinschaft verlassen, bei den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Vorabanmeldung bei der Ausfuhr, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Fristen und beizubringenden Angaben, entsprechen den für summarische Ausgangsanmeldungen sowie für Zollanmeldungen geltenden Vorschriften des ZK und der ZK-DVO.

(3) Bis zum 31. Dezember 2010 können die summarischen Ausgangsanmeldungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

(4) Siehe dazu ergänzend Abschnitt 11..

2.5. Zusätzliche Erklärung von Iran Air Cargo und Islamic Republic of Iran Shipping Line

2.5.1. Erklärung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Iran Air Cargo und Iran Shipping Line oder ihre Vertreter müssen erklären, ob die Güter unter die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck) fallen.

Ist dies nicht der Fall, ist dies zu erklären. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y901 („Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis“) zu verwenden.

Wenn die Ausfuhr der Güter eine Ausfuhr genehmigung erfordert, muss diese vorliegen und gültig sein. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 („Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung]“) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1. in der Ausfuhr anmeldung anzuführen.

2.5.2. Erklärung zu Iran Embargo

Iran Air Cargo und Iran Shipping Line oder ihre Vertreter müssen erklären, ob die Güter unter die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (Iran-Embargo Verordnung) fallen.

Ist dies nicht der Fall, ist dies zu erklären. In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

Wenn die Ausfuhr der Güter eine Ausfuhr genehmigung erfordert, muss diese vorliegen und gültig sein. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 („Ausfuhr genehmigung für

Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen“) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2.5.3. Abgabe der Erklärungen

Bis zum 31. Dezember 2010 können die erforderlichen zusätzlichen Erklärungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

Ab dem 1. Januar 2011 ist die erforderliche zusätzliche Erklärung nach Maßgabe des Einzelfalles entweder schriftlich oder unter Verwendung der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen vorzulegen.

Siehe dazu ergänzend Abschnitt 11. zur vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

3. Zur Verfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

3.1. Ausfuhrverbot

Den in Anhang IV der VO 423/2007 bzw. Anhang V der VO 423/2007 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Die Maßnahme ist somit ein Totalembargo gegen die genannten Personen.

3.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3.2.1. Andere als die im Anhang IV bzw. V der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen

Güter aus der Kombinierten Nomenklatur, die an andere als im Anhang IV der VO 423/2007 bzw. Anhang V der VO 423/2007 aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3.

3.2.2. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung, zB bei Namensähnlichkeit). In der

Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB („Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4. Einfuhr von Gütern und Technologien

4.1. Einfuhrverbot

Es ist verboten, Güter und Technologien der Anhänge I und IA der Verordnung in Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder nicht.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter und Technologien der Anhänge I und IA der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

4.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

4.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

4.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss

der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB („Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4.3. Vorabanmeldung von Iran Air Cargo und Islamic Republic of Iran Shipping Line

4.3.1. Vorabanmeldung

Für Frachtflugzeuge und Handelsschiffe, die der Iran Air Cargo oder der Islamic Republic of Iran Shipping Line gehören oder von ihnen kontrolliert werden, gilt die Pflicht einer Vorabanmeldung aller Güter, die in das Gemeinschaftsgebiet eintreten, bei den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats.

4.3.2. Abgabe der Erklärungen

(1) Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Vorabanmeldung bei der Einfuhr, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Fristen und beizubringenden Angaben, entsprechen den für summarische Eingangsanmeldungen sowie für Zollanmeldungen geltenden Vorschriften des ZK und der ZK-DVO. Siehe dazu ergänzend Abschnitt 11..

(2) Bis 31. Dezember 2010 können die summarischen Eingangsanmeldungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

5. Durchfuhr

Für die Durchfuhr gelten die Richtlinien über die Einfuhr bzw. Ausfuhr.

6. Strafbestimmungen

Bei der Feststellung von Zu widerhandlungen gegen die Embargomaßnahmen sind die Strafbestimmungen der §§ 37 und 38 AußHG 2005 anzuwenden und entsprechend dazu Anzeige zu erstatten.

Siehe dazu die AH-1130.

Abschnitt 7.

derzeit frei

Abschnitt 8.

derzeit frei

Abschnitt 9.

derzeit frei

Anlage 1

10. Übersicht der vom Iran Embargo betroffenen Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

10.1. Anwendung der Übersicht

Die Übersicht in der Anlage 1 dient der Orientierung - rechtlich maßgebend ist die Verordnung zur Maßnahme.

Nicht alle Güter der gekennzeichneten Kapitel der Kombinierten Nomenklatur bzw. der gelisteten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur unterliegen den Maßnahmen.

10.2. Übersichtsdarstellung

Die Einteilung in der Tabelle ist wie folgt zu lesen: 1. = 10 ff; .0-.9 Einerstellen (Beispiel: 1. mit .3 = Kapitel 13).

Tabelle

| | x0 | x1 | x2 | x3 | x4 | x5 | x6 | x7 | x8 | x9 | |
|-----------|-----|----|----|-----|-----|-----|----|----|-----|-----|-----------|
| 0x | == | | | | | | | | | | 0x |
| 1x | | | | | | | | | | | 1x |
| 2x | | | | | | I | | | IIA | IIA | 2x |
| 3x | | | I | | | I | I | | IIA | IIA | 3x |
| 4x | IIA | | | | | | | | I | | 4x |
| 5x | | | | IIA | IIA | IIA | | | IIA | | 5x |
| 6x | | | | | | | | | IIA | IIA | 6x |

| | | | | | | | | | | | |
|-----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 7x | IIA | I | IIA | IIA | IA | IIA | I | == | IA | | 7x |
| 8x | | IIA | I | | IIA | IIA | IA | I | I | | 8x |
| 9x | IIA | | | I | | | | | | | 9x |
| | x0 | x1 | x2 | x3 | x4 | x5 | x6 | x7 | x8 | x9 | |

11. Vorabanmeldung nach Artikel 4a der Verordnung (EG)

Nr. 423/2007

11.1. Frachtführer

11.1.1. Vorabanmeldepflicht

Die Vorabanmeldungspflicht besteht für Frachtflugzeuge, die der Iran Air Cargo oder für Handelsschiffe, die der Islamic Republic of Iran Shipping Line (IRISL) gehören oder von ihnen kontrolliert werden. Das ist zB der Fall bei Tochterunternehmen sowie bei durch die Iran Air Cargo/IRISL gecharterten Frachtflugzeugen oder Handelsschiffen.

11.1.2. Anmeldepflichtige Person

(1) Anmeldepflichtig ist die Person, die Waren auf Handelsschiffen der IRISL oder in Frachtflugzeugen der Iran Air Cargo in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft bzw. aus dem Gebiet der Gemeinschaft verbringt oder die die Verantwortung für die Beförderung übernimmt, dh. in der Regel der (Flug-)Kapitän oder jede andere Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Eine Vertretung ist möglich.

(2) Im Fall der Ausfuhr von Gütern mit Abgabe einer Ausfuhranmeldung ist für diese Güter nicht die Person nach Abs. 1 vorabanmeldepflichtig, sondern der Ausführer der Güter. Die Vorabanmeldungspflicht wird dabei durch Abgabe der schriftlichen oder elektronischen Ausfuhranmeldung erfüllt. Eine mündliche oder konkludente Anmeldung ist nach Art. 235 ZK-DVO ausgeschlossen, wenn die Ausfuhr mit der IRISL oder der Iran Air Cargo aus dem erfolgt (Besondere Förmlichkeiten/Beschränkungen unterliegend).

11.2. Güter

Die Vorabanmeldungspflicht besteht für alle Güter, die in die Gemeinschaft verbracht werden oder die Gemeinschaft verlassen. Die Vorabanmeldungspflicht ist unabhängig davon, ob Herkunfts- oder Bestimmungsland der Güter der Iran ist.

11.3. Fristen

11.3.1. Iran Air Cargo

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für Iran Air Cargo für die Einfuhr sind:

- bei Kurzstreckenflügen (= Dauer < 4 Stunden):
spätestens beim tatsächlichen Abheben des Flugzeuges (Art. 184a Abs. 2 lit. a ZK-DVO)
- bei Langstreckenflügen:
Mindestens 4 Stunden vor Ankunft im EU-Flughafen (Art. 184a Abs. 2 lit. b ZK-DVO)

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für Iran Air Cargo für die Ausfuhr sind:

- 30 Minuten vor Abflug von einem EU-Flughafen (Art. 592b Abs. 1 lit. b ZK-DVO / Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO)

11.3.2. Fristen IRISL

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für IRISL für die Einfuhr sind:

- bei Containerfracht:
24 Stunden vor Verladen im Abgangshafen (Art. 184a Abs. 1 lit. a ZK-DVO);
- bei Massen-/Stückgut:
4 Stunden vor Ankunft im EU-Hafen (Art. 184a Abs. 1 lit. b ZK-DVO);
- bei kurzen Seewegen / bestimmten Beförderungsstrecken):
2 Stunden vor dem Einlaufen im ersten EU-Hafen (Art. 184a Abs. 1 lit. c und lit. d ZK-DVO).

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung für IRISL für die Ausfuhr sind:

- Containerfracht:
24 Stunden vor Verladung im EU-Abgangshafen (Art. 592b Abs. 1 lit. a Z i ZK-DVO, Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO);

- Massen-/Stückgut:
4 Stunden vor Auslaufen aus dem EU-Hafen (Art. 592b Abs. 1 lit. a Z ii ZK-DVO, Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO);
- bei kurzen Seewegen / bestimmten Beförderungsstrecken:
2 Stunden vor dem Auslaufen aus dem EU-Hafen (Art. 592b Abs. 1 lit. a Z iii ZK-DVO, Art. 842d Abs. 1 ZK-DVO).

11.4. Summarische Anmeldung

11.4.1. Bezug zur Summarischen Anmeldung

Die Regelungen zur Vorabanmeldungsplast bei der Ausfuhr und bei Einfuhr, insbesondere bezüglich der einzuhaltenen Fristen und beizubringenden Angaben, entsprechen den für summarische Ausgangsanmeldungen bzw. Eingangsanmeldungen sowie für Zollanmeldungen geltenden Vorschriften des ZK und der ZK-DVO.

11.4.2. Inhalte der Vorabanmeldung

Die Vorabanmeldung muss die in Anhang 30a ZK-DVO vorgesehenen und im Nachfolgenden aufgeführten Angaben enthalten. Wird bis zum 31.12.2010 anstelle einer Vorabanmeldung eine Zollanmeldung abgegeben (vgl. Art. 36c Abs. 1 ZK), sind die über die Angaben in der Zollanmeldung hinausgehenden Daten gemäß Anhang 30a ZK-DVO gesondert abzugeben:

- Nummer des Frachtpapiers,
- Versender,
- Person, die die summarische Anmeldung abgibt,
- Empfänger,
- Beförderer^{*)},
- Meldeanschrift^{*)},
- Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels^{*)},
- Nummer der Beförderung (Fahrtkennung des Beförderungsmittels, zB Flugnummer)^{*)},
- Erster Ankunftsort^{*)},
- Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsot im Zollgebiet^{*)},
- Angabe der durchfahrenden Länder (ggf. codiert)
- Ausgangszollstelle^{**)},
- Warenort/Ladeort,

- Warenbezeichnung (kann entfallen, wenn die Warennummer 4-stellig oder mehr angegeben wird),
- Art der Packstücke (ggf. codiert),
- Anzahl der Packstücke,
- Versandzeichen (nicht erforderlich bei Containerfracht und unverpackter Ware),
- Besondere Vermerke/vorgelegte Genehmigungen (dazu gehören auch die Erklärungen, ob Güter in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder in Iran-VO (EG) Nr. 423/2007 gelistet sind),
- Containernummer (wenn Containerfracht),
- Positionsnummer,
- Warennummer (mindestens 4-stellig; kann entfallen, wenn die Warenbezeichnung ausreichend genau ist),
- Rohmasse (kg),
- Ggf. UN-Gefahrgutnummer,
- Ggf. Nummer des Zollverschlusses,
- Beförderungskosten (wenn bekannt),
- ggf. Code für die Zahlungsweise,
- Datum der Anmeldung,
- Unterschrift/Authentifizierung,
- Ggf. Kennnummer für besondere Umstände.

**) nur bei der Vorab-Ausgangsanmeldung*

***) nur bei der Vorab-Eingangsanmeldung; alle anderen Angaben bei beiden Anmeldungen erforderlich*